

Inhalt

1.	Rahmenbedingungen der Beschaffung	2
2.	Finanzierung	2
3.	Anforderungen an den Auftragsgegenstand	2
3.1.	Zielsetzung	2
3.2.	Beschreibung des Auftragsgegenstands	2
3.3.	Gesetzliche Vorschriften, Normen und Standards. Leitfäden und Richtlinien	3
3.4.	Stand der Technik	3
3.5.	Datensicherheit	3
3.6.	Lieferzusicherung	4
3.7.	Betriebsfähiger Anschluss	4
3.8.	Notwendiges Zubehör	4
3.9.	Abnahme und Inbetriebnahme	4
4.	Leistungserbringung	5
4.1.	Ausführungs- und Montagepläne	5
4.2.	Terminplanung	5
4.3.	Aufmaß und Montage	5
4.4.	Auskunfts- und Mitwirkungspflichten	6
4.5.	Schutz von Leistungen	6
5.	Angebotserstellung	6
5.1.	Angebotspreis	6
5.2.	Produktunterlagen	7
5.3.	Lieferbedingungen	7

1. Rahmenbedingungen der Beschaffung

Das folgende Dokument soll dem potentiellen Auftragnehmer die grundlegenden zu erbringenden Leistungen bzw. Anforderungen an das Bekleidungsabgabesystem sowie die optionalen Ausstattungsmerkmale beschreiben und einen Überblick über die Rahmenbedingungen der Beschaffung geben.

2. Finanzierung

Die Mittel für die Beschaffung werden über pauschale Fördermittel zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber ist Empfänger von pauschalen Fördermitteln und danach durch den Fördermittelbescheid zur Einhaltung des Vergaberechts verpflichtet.

3. Anforderungen an den Auftragsgegenstand

3.1. Zielsetzung

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist die Vergabe von Fertigungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und Wartungsleistungen für ein an die spezifischen Belange und Rahmenbedingungen des Sana Klinikum Offenbach angepasstes Bekleidungsabgabesystems. Bei der zu vergebenden Anlage handelt es sich um eine Neubeschaffung die in bestehende Räumlichkeiten eingebracht werden soll. Vom Auftragnehmer sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

Erstellung, Lieferung, Einbringung, Installation inkl. erforderlicher technischer und rechtlicher Prüfungen und Abnahmen eines Bekleidungsabgabesystems.

- Lieferung und Anschluss der notwendigen Gerätekomponenten
- Bereitstellung einer Cloudinfrastruktur zur Benutzer- und Bekleidungsverwaltung.
- Wartungsleistungen für Anlagenkomponenten für einen Zeitraum von 10 Jahren.
- Demontage, Abtransport und Entsorgung/Verwertung der Alt-Systeme (Hängebahn-Systeme)

3.2. Beschreibung des Auftragsgegenstands

Gefordert wird die Lieferung und Implementierung eines automatisierten Bekleidungsabgabesystems in Form einer Kombination aus einer Raumlösung und dezentralen Schranklösungen für medizinische Einrichtungen. Das Raumsystem muss aus einem geschlossenen Schleusensystem für Ein- und Ausgang bestehen, das eine kontrollierte Entnahme und Rückgabe von RFID-gechipter Bekleidung ermöglicht. Die Identifikation erfolgt über Chipkarte oder Transponder, ergänzt durch ein Infoterminal zur Anzeige von Benutzerinformationen und Kreditstatus eines Nutzers. Die Schleusen müssen eine RFID-Lesegenauigkeit von mindestens 97 % (Ausgang) bzw. 99 % (Eingang) gewährleisten und im Notfall manuell geöffnet werden können. Das Schranksystem setzt sich aus Steuerungsmodul und angeschlossenen Schränken mit Lesegenauigkeiten von mindestens 97% zusammen. Die Identifikation erfolgt analog der Raumlösung über Chipkarte oder Transponder am Steuerungsmodul.

Für die Rückgabe von Schmutzwäsche sind geschlossenes Rücknahmemodule vorgesehen, das ohne Benutzeridentifikation funktioniert und eine automatische, zeitgleiche Entlastung des Nutzerkontos bewirkt. Die Kapazität der Rückgabe beträgt mindestens 200 Teile, mit Füllstandanzeige und automatischer Benachrichtigung bei Erreichen der Maximalgrenze.

Die Spezifikation der Eingesetzten RFID ist der Anlage zur Leistungsbeschreibung „Data-mars_UHF_T_FT401“ zu entnehmen. Die technischen Eigenschaften und Leistungsmerkmale aus dieser Anlage müssen in dem Vergabeverfahren berücksichtigt und erfüllt werden.

Der Auftragnehmer übernimmt die Projektierung, Montage, Inbetriebnahme und Begleitung der Startphase. Der Leistungsumfang beinhaltet rollbare Regalsysteme für die Raumlösung zur Sortierung von bis zu 16.000 Bekleidungssteilen, inklusive variabler Böden, Fachteilern und Etikettierung.

Der Auftragnehmer übernimmt in Abstimmung mit dem Auftraggeber stufenweise die fachgerechte Demontage und den Abtransport inklusive Entsorgung/Verwertung des zu ersetzenden Bekleidungsausgabesystems (Hängebahnen). Verwendungsnachweise sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Die Verwaltungssoftware ist als SaaS bereitzustellen und muss eine unbegrenzte Anzahl von Nutzer:innen und Artikeln verwalten können. Sie soll alle relevanten Vorgänge wie Entnahme, Rückgabe, Bestückung und Leerung protokollieren, umfangreiche Auswertungen ermöglichen und Schnittstellen zum Wäschendienstleister bieten. Der Datenaustausch muss regelmäßig (mindestens wöchentlich) erfolgen. Temporäre Kontingentanpassungen, Sperrungen einzelner Nutzer:innen sowie die Anzeige individueller Informationen am Terminal sind ebenfalls erforderlich.

Die Installation soll voraussichtlich im 1. Quartal 2027 erfolgen.

3.3. Gesetzliche Vorschriften, Normen und Standards. Leitfäden und Richtlinien

Der Auftragsgegenstand sowie die weiteren Leistungen des Auftragnehmers müssen sämtliche zum Zeitpunkt der Abnahme aktuellen Gesetze (formelle Gesetze, Rechtsverordnungen etc.), sowie dem dann aktuellen Stand der entsprechenden technischen Normen und Standards sowie insbesondere den weiteren nachfolgend genannten Dokumenten entsprechen:

- Zweckbestimmung des Produktes.
- SGB X
- EU-Datenschutzgrundverordnung (DGSVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- E-Health-Gesetz (Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendung im Gesundheitswesen)
- anerkannten Regeln der Technik
- Bestimmungen der Berufsgenossenschaften
- Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- den Vorschriften des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG).

An dieser Stelle nicht aufgeführte Gesetze, Vorschriften, Normen und Bestimmungen entbinden den Auftragnehmer nicht davon, diese zu beachten und zu erfüllen.

Der Auftragnehmer muss den Auftragsgegenstand im Rahmen der Systemservices laufend an geänderte und neue gesetzliche Vorschriften, technische Normen und Standards anpassen.

3.4. Stand der Technik

Der aktuelle Gerätestand ist anzubieten. Sollten sich bis zur Lieferung der Anlagen und Geräte gleicher Typenreihe technische Verbesserungen ergeben, ist der Auftraggeber zu informieren und die Anlagen / Geräte gleicher Typenreihe ohne Mehrpreis zu liefern.

Dies gilt auch dann, wenn die technisch verbesserten Anlagen / Geräte bei Typ- oder Modellgleichheit eine höhere Leistung erbringen als die in der Ausschreibung angebotenen Anlagen/Geräte.

3.5. Datensicherheit

Bei einer Anbindung der medizinischen Geräte an den ferngesteuerten Remote-Service verpflichtet beide Parteien zum Abschluss einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Bieter hat für die Einhaltung der durch die Datenschutz-Grundverordnung vorgegebenen Maßnahmen einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Folgende Nachweise sind möglich:

3.6. Lieferzusicherung

Der Auftragnehmer gewährleistet für 10 Jahre nach der Inbetriebnahme den Service sowie die Ersatzteil- und Verbrauchsmateriallieferung.

Dies gilt auch für evtl. notwendige neue und kostenfreie Software-Installationen, wenn Hardware-Komponenten innerhalb der 10 Jahre ausgetauscht werden.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass der Hersteller-Service für das Betriebssystem für die Betriebszeit von 10 Jahren gewährleistet ist. Ein erforderlicher Austausch von Rechnersystemen aufgrund geänderter Betriebssysteme muss in dieser Zeit im Rahmen des Vollservice-Vertrags kostenlos erfolgen.

3.7. Betriebsfähiger Anschluss

Sämtliche Anlagen und Geräte sind, sofern sie an Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden, mit entsprechenden Verbindungselementen (Flansche, Verschraubungen, Netzkabel, Stecker etc.) zu liefern.

Die Übergabepunkte für die Anschlüsse an die gebäudeeigenen Ver- und Entsorgungsanlagen werden bauseits hergestellt. Der Anschluss an das Leitungsnetz erfolgt durch den Auftragnehmer.

3.8. Notwendiges Zubehör

Bei dem im Leistungsverzeichnis angegebenen Zubehör handelt es sich um das Mindestzubehör. Der Gesamtpreis bezieht sich stets auf den betriebsfertigen Zustand mit voller Funktionserfüllung, einschließlich des dafür notwendigen Zubehörs. Darin eingeschlossen sind auch alle erforderlichen Kabelverbindungen, sie sind Bestandteil des Lieferumfangs. Nachforderungen für die Lieferung von Teilen, die im Text nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch für die einwandfreie und sichere Funktion notwendig sind, sind ausgeschlossen. Die zusätzlich erforderlichen Teile sind einzurechnen und in einer gekennzeichneten Anlage zu benennen und dem Angebot beizufügen.

3.9. Abnahme und Inbetriebnahme

Die Abnahme und Inbetriebnahme ist mit der Fachbauleitung und dem Betreiber abzustimmen und ein Protokoll anzufertigen. Fest gestellte Mängel müssen nach Absprache mit Betreiber und Fachbauleitung in entsprechender Fristsetzung beseitigt werden.

Etwa vereinbarte Skonto- und Gewährleistungsfristen beginnen erst mit der mängelfreien Übergabe des/der Gerätesystems.

Zum Lieferumfang gehören Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache als PDF-Datei und auf zusätzliche Anforderung auch in Papierform. Die Unterlagen sind übersichtlich angeordnet an die Betreiber zu übergeben. In einer technischen Dokumentation sind folgende Angaben an den Betreiber zu übergeben:

- Sachverständigenprüfung sofern erforderlich
- Wartungshinweise, Wartungsbuch, Bedienungsanweisung, Pflegemittel
- Nachweis der Ersteinweisung
- Schulungsunterlagen

Die bei behördlich erforderlichen Abnahmen, z.B. TÜV, Berufsgenossenschaft, anfallenden Gebühren sind vom Auftragnehmer in den Angebotspreis einzurechnen. Gebühren für die erstmaligen bei Inbetriebnahme notwendigen Messtechnischen Kontrollen nach §14 MPBetreibv oder Kalibrierungen sind ebenfalls vom Auftragnehmer in den Angebotspreis einzurechnen.

4. Leistungserbringung

4.1. Ausführungs- und Montagepläne

Der Auftragnehmer hat unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach Auftragsvergabe jedoch vor Ausführung der Leistung die projekt- und aufstellungsortspezifische Ausführungs- und Montagepläne für sämtliche Lieferleistungen zu übergeben. Die Ausführungs- und Montagepläne sind im Maßstab M 1:50 in digitaler Form zu übergeben (Format AutoCAD „dwg“ und „pdf“, gegebenenfalls). Die Pläne beinhalten alle für die Ausführung relevanten Informationen, wie z.B.:

- vermasste Angaben über Durchbrüche oder Wandschlitze
- vermasste Angaben über Ver- und Entsorgungsleitungen
- Angaben zu Dimension und Material der Ver- und Entsorgungsleitungen Angaben zu Dimension
- und Material der Ver- und Entsorgungsleitungen
- Abgrenzung von geräte- und bauseitiger Leistung
- Angaben zu Anschlussleistungen, Verbräuchen und Medienqualitäten
- Angaben zu Wärmelasten
- Angaben zu Lastangaben an den Anschluss punkten
- Angaben zu Oberflächen und Farben
- Angaben zu den zulässigen Betriebsbedingungen
- Eintransportmaße
- falls erforderlich: Angaben zum baulichen Strahlenschutz

Die Kontrolle der Montagepläne erfolgt durch den Fachplaner bezogen auf die Vollständigkeit der ausgeschriebenen Leistung. Die Verantwortung einer mit den Örtlichkeiten abgestimmten Montageplanung obliegt dem Auftragnehmer. Anweisungen Dritter dürfen nicht befolgt werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt dieses auf eigenes Risiko.

4.2. Terminplanung

Der Auftragnehmer hat innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe des vom Auftraggeber erstellten Ablaufplans einen Baufristenplan Balkendiagramm o. ä. über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Zu beachten ist dabei die baufachliche und terminliche Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist der örtlichen Objektüberwachung unverzüglich als PDF-Datei zur Prüfung und Genehmigung zu übergeben.

4.3. Aufmaß und Montage

Vor Fertigungsbeginn sind alle ausführungsrelevanten Maße (z.B. Raummaße, Sockelmaße, Brüstungsmaße, Raumwinkel, Lage und Art der Medien der haustechnischen Gewerke wie z.B. Sanitär, Elektro, Heizung und Lüftung) vom Auftragnehmer vor Ort zu prüfen.

Sich hieraus ergebende fertigungstechnische Abweichungen von den Ausführungs- und Montageplänen, z.B. Raumwinkel von 90° abweichend, sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Sollten sich Störgewerke/Kollisionen im Bereich der Lieferleistungen befinden, so ist dies vor der Fertigung bei der Bauleitung anzumelden.

Überschreiten die festgestellten Abweichungen die in der DIN 18202, Toleranzen im Hochbau, festgelegten Werte, ist ein etwaiger Mehraufwand nur nach vorheriger Anerkennung vergütungsfähig.

Der Mehraufwand ist vor Beginn von Fertigung / Montage schriftlich bei der Fachbauleitung anzumelden. Die Anerkennung erfolgt schriftlich durch den Auftraggeber.

Alle Anlagen und Geräte sind zur Wand, Decke, Boden und untereinander dauerhaft elastisch auszufügen.

Gegebenenfalls ist durch Blenden ein hygienisch einwandfreier Abschluss zu benachbarten Bauteilen, Wänden, Decken und Böden herzustellen.

Die Aufstellung bzw. Installation von Medizingeräten erfolgt nur unter der Absprache mit dem Anwender und der medizintechnischen Abteilung. Die Entsorgung und die Entsorgungskosten von elektrischen und elektronischen Geräten übernimmt laut Elektrogesetz der Lieferant.

4.4. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Bei missverständlichen Ausführungszeichnungen ist umgehend die Fachbauleitung zu benachrichtigen. Bei technischen Koordinationsgesprächen, auch teil- und abschnittsweise, z.B. für die Klärung von Anschlüssen oder baulichen Strahlenschutz, hat der Auftragnehmer auf Anforderung einen mit der Anlage in allen Teilen technisch und betrieblich vertrauten, sachkundigen Mitarbeiter kostenlos beizustellen.

4.5. Schutz von Leistungen

Vorhandene Bauteile (Wände, Decken und dergleichen) dürfen nicht beschädigt werden. Erforderliche Löcher sind durch erschütterungsfreies Bohren herzustellen und müssen später durch den eingebauten und befestigten Gegenstand vollständig verdeckt werden. Flächenfertige Oberflächen, Sichtbeton, Sichtmauerwerk oder dergleichen, dürfen nicht mit Ölkreide oder ähnlichem beschriftet werden. Die Kosten für die Beseitigung von Kennzeichnungen oder Fehlbohrungen trägt der Auftragnehmer.

Es obliegt dem Auftragnehmer, Gewerke dritter bei allen auszuführenden Arbeiten gegen Beschädigung und Verschmutzung zu schützen. Entstandene Verschmutzungen sind umgehend, spätestens jedoch werktäglich oder nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht zu reinigen. Sämtliche Arbeitsbereiche, Zuwegungen und Einbringwege sind fachgerecht zu schützen, dies beinhaltet ggf. auch das Auslegen von Wegen und Montageplätzen mit Platten.

Entstehen bei Transport oder Montage von Lieferleistungen Schäden am Bauwerk, an anderen Gewerken oder Personen, so ist der Auftragnehmer schadensersatzpflichtig. Der Auftraggeber ist berechtigt bis zur endgültigen Klärung und Regelung der Schadensersatzansprüche einen entsprechenden Zahlungseinbehalt vorzunehmen.

5. Angebotserstellung

5.1. Angebotspreis

Die Instandhaltungs- und Cloudkonditionen sind für den abgefragten Zeitraum verbindlich anzugeben. Eine Preisanpassung hierüber hinaus ist bei Abschluss eines Wartungsvertrages / Cloudvertrages ausgeschlossen. Die Kosten für einen Wartungsvertrag und Cloudvertrag über 10 Jahre fließt in die Gesamtbewertung ein.

Es wird präferiert, dass die bestehende bauliche Infrastruktur soweit als möglich erhalten und für die neuen Installationen übernommen werden kann. Für diese Beurteilung ist zwingend ein Ortstermin erforderlich. Der Ortstermin erfolgt auf Kosten des Bieters. Dabei muss geprüft werden, ob der Auftragsgegenstand in die Räumlichkeiten der Einrichtung, in denen das System betrieben werden soll, eingebaut werden kann (z.B. Raummaße, Gebäudestatik, Anschlusswerte) und welche ergänzenden baulichen Maßnahmen erforderlich sind.

5.2. Produktunterlagen

Dem Angebot sind Material- und Werkstoffbeschreibungen der angebotenen Produkte beizufügen, aus denen zweifelsfrei Einzelheiten der angebotenen Produkte / Serien ersichtlich sind. Für jedes angebotene Gerät sind zur Information elektronische Prospekte mit eindeutiger Zuordnung zu den im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen beizufügen.

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Prüfzeugnisse
- Zulassungen
- Konformitätsbescheinigungen
- Prinzipskizzen / Technische Zeichnungen (CAD als 2D/3D dwg und oder ifc)
- Technische Angaben zu Strom, Gas, Wasser, Lüftung, Statik usw.)

Auf Anforderung oder nach Leistungsbeschreibung sind weitere Unterlagen vorzulegen bzw. entsprechende Angaben zu machen.

Alle Produktoberflächen müssen generell beständig sein gegen die im Krankenhausbereich üblichen Reinigungsmittel, Waschlaugen und Desinfektionsmittel (insbesondere beständig gegen Incidin plus, Incidin perfect und Incidin active). Alle Mittel müssen nach der neuesten Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (RKI-Richtlinie) zugelassen sein. Es sind ggf. die aktuellsten Klinik-Standards einzuhalten.

5.3. Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt „frei Verwendungsstelle“ und schließt alle Nebenkosten ein.

Verpackung, Lieferung, Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme erfolgen durch den Bieter und sind im Gesamtpreis enthalten. Das Verpackungsmaterial ist vom Bieter abzutransportieren.

Anlage:

Datamars_UHF_T_FT401